



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Gutachten

gem. § 7 Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (FH-Akkreditierungsverordnung 2013)

**Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, A0784, Standort St. Pölten, der FH St. Pölten**

Vor-Ort-Besuch gem. § 6 FH-Akkreditierungsverordnung 2013 am 17.04.2015

Gutachten Version vom 02.06.2015

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Verfahrensgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Gutachter/innen.....</b>	<b>5</b>
<b>4 Vorbemerkungen der Gutachter/innen .....</b>	<b>5</b>
<b>5 Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement .....</b>	<b>6</b>
<b>6 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal .....</b>	<b>11</b>
<b>7 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung .....</b>	<b>12</b>
<b>8 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur.....</b>	<b>13</b>
<b>9 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung .....</b>	<b>15</b>
<b>10 Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen .....</b>	<b>16</b>
<b>11 Zusammenfassung und abschließende Bewertung .....</b>	<b>17</b>
<b>12 Eingesehene Dokumente .....</b>	<b>18</b>

# 1 Verfahrensgrundlagen

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung eines Studienprogramms führt. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) überprüft in der Begutachtung, ob der vorgelegte Antrag auf **Programmakkreditierung** auf verlässliche, nachvollziehbare und begründete Art und Weise die Gewährleistung der Umsetzung des fachhochschulischen Bildungsauftrages darlegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die FH-Studiengänge unbefristet mit Bescheid akkreditiert. Die Akkreditierung von FH-Studiengängen kann nicht unter der Erteilung von Auflagen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Fachhochschulstudiengesetz normiert die Ziele und leitenden Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG § 3) und Akkreditierungsvoraussetzungen (§ 8). Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen vor. Gem. § 23 Abs. 5 HS-QSG hat das Board von AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (FH-Akkreditierungsverordnung 2013). Die Prüfbereiche sind wie folgt:

## § 16

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Angewandte Forschung & Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist ein Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch Gutachter/innen vorgesehen.

Die Gutachter/innen haben ein Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen besteht, zu verfassen.

- Zu jedem Prüfbereich sind Feststellungen der Gutachter/innen aus den Antragsunterlagen, den Gesprächen vor Ort etc. (evidenzbasiert) festzuhalten.
- Zu jedem Prüfbereich ist durch die Gutachter/innen eine abschließende Bewertung vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board von AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid. Die Entscheidungen des Board bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Nach Abschluss des Verfahrens sind der Ergebnisbericht und die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung auf der Website von AQ Austria und von der antragstellenden Institution zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

## 2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule St. Pölten GmbH (Erhalterkurzbezeichnung: FH St. Pölten)
Anzahl der Studiengänge	15
Anzahl der Studierenden	Aktivstudierende WS (2014/15): 2.039
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Gesundheits- und Krankenpflege
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
Aufnahmefähigkeit je Std.Jahr	74
Unterrichtssprache	Deutsch (einzelne LV können auf Englisch abgehalten werden)
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Health Studies (BSc oder B.Sc.)
Standort	St. Pölten

### 3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. rer. cur. Dipl.-Kauffrau (FH) Astrid <b>Elsbernd</b>	Dekanin Fakultät Soziale Arbeit Gesundheit und Pflege Hochschule Esslingen	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation und Leiterin der Gutachter/innen-Gruppe
DGKS Ingrid <b>Rottenhofer</b>	Abteilungsleiterin Gesundheitsberufe Gesundheit Österreich GmbH	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Dr. Simon <b>Fandler</b>	Studium der Humanmedizin Medizinische Universität Graz	Aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium

### 4 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Die Gutachter/innen-Gruppe greift in ihrem Gutachten auf die Informationen bzw. Darstellungen aus dem Erstantrag der Fachhochschule St. Pölten vom 26.03.2015 (Version 1.3), aus der Vor-Ort-Begehung vom 17.04.2015 und dem überarbeiteten "Antrag zur Erst-Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs "Gesundheits- und Krankenpflege" (Version 1.4) zurück. Die Vor-Ort-Begehung hatte gezeigt, dass Aussagen zu zentralen Prüfkriterien der AQ Austria (Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, vgl. FH-Akkreditierungsverordnung vom 14.06.2013) zwar während der Vor-Ort-Begehung von den Antragsstellern plausibel dargestellt, jedoch nicht im Erstantrag (Version 1.3) dokumentiert wurden. Aufgrund der Vielzahl von offenen Fragen hat sich das Gutachter/innengremium zum Ende der Vor-Ort-Begehung dazu entschieden, eine Überarbeitung des schriftlichen Antrags binnen drei Wochen zu ermöglichen. Der überarbeitete Antrag lag den Gutachter/inne/n fristgerecht am 08.05.2015 vor. Die folgenden Darstellungen zu den Prüfkriterien beziehen sich also auf die Darstellungen im überarbeiteten Antrag (Version 1.4) und die Informationen aus dem Vor-Ort-Besuch.

Die verbindlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für diesen Studiengang sind das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG 1993 idgF), das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG 1997 idgF.) und die FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FHGuK-AV 2008). Das bedeutet, dass der Workload von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen mit 180 ECTS festgelegt ist und der fachspezifische Gestaltungsspielraum durch die gesundheitsrechtlichen Vorgaben begrenzt ist.

Seit 2008 kann die Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung – neben der traditionellen GuK-Schule - auch an der Fachhochschule absolviert werden (GuKG 1997 idgF) und diesbezügliche Bachelorstudiengänge werden mittlerweile an fünf FH-Standorten in Österreich angeboten. Mit beiden Ausbildungsformen ist dieselbe Berufsberechtigung verknüpft, d.h. im Aufgaben- und Kompetenzprofil wird berufsrechtlich keine Differenzierung zwischen fachschulischer und fachhochschulischer Ausbildung vorgenommen. Es wurde lediglich das Qualifikationsprofil (FHGuK-AV) um die Aspekte der theorie- und konzeptgeleiteten Pflegearbeit sowie der wissenschaftlichen Kompetenz auf Bachelorniveau erweitert.

## 5 Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement	
a.	Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan
b.-c.	Bedarf und Akzeptanz
d.-e.	Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil
f.	Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums
g.-h.	Zuteilung ECTS - „Work Load“
i.	Berufsbegleitende Studiengänge - Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit - nicht relevant
j.-k.	Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung
l.	Berufspraktika
m.-n.	Zugang, Durchlässigkeit, Aufnahmeverfahren
o.	E-Learning, Blended Learning, Distance Learning
p.	Gemeinsame Partnerprogramme mit anderen Bildungseinrichtungen - nicht relevant

### **Vereinbarkeit mit Zielsetzungen der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan**

Die Fachhochschule St. Pölten engagiert sich seit einigen Jahren im Bereich der Gesundheitsberufe. Bislang wurden die Studiengänge „Physiotherapie“ und „Diätologie“ sowie ein Forschungsinstitut für Gesundheitswissenschaften eingerichtet. Der neu einzurichtende Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ soll das bestehende Angebot ergänzen und die interdisziplinäre und inter- bzw. multiprofessionelle Perspektive verbessern. Auch im Bereich der Forschung erhofft man sich weiterführende Impulse und interdisziplinäre Projekte. Die Hochschule macht deutlich, dass der Gesundheitsbereich zwar noch, gemessen an den Studienanfängerplätzen, klein ist, doch in der Bedeutung hoch eingeschätzt wird. Dies demonstriert sich auch in der Entwicklung eines interdisziplinären Master-Studiengangs "Digital Healthcare", der im Herbst 2014 an der Fachhochschule St. Pölten eingerichtet wurde. Zudem denkt die Fachhochschule über die Einrichtung von einem entsprechenden Master-Studiengang im Bereich Pflege nach (Diskussion während des Vor-Ort-Besuchs). Im Struktur- und Entwicklungsplan der Fachhochschule St. Pölten "Strategie 2017" aus dem Jahr 2014 wird auf S. 20 Bezug auf den neuen Bachelorstudiengang "Gesundheits- und Krankenpflege" genommen und kurz die Einbindung in die Entwicklungen der Studiengänge im Gesundheitsbereich an der Hochschule skizziert. Im Antrag (Version 1.4) wird die Einbindung des neuen Studiengangs in die Gesamtstrategie der Fachhochschule St. Pölten ausführlich und differenziert dargestellt. Diese plausible Einordnung auch vor dem Hintergrund der Diskussionen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung lassen die Gutachter/innen zu der Einschätzung kommen, dass das Prüfkriterium "Einbindung in eine Gesamtstrategie der Fachhochschule" erfüllt ist.

### **Bedarf und Akzeptanz**

Im Antrag stellt die Fachhochschule St. Pölten kurz die demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen dar und weist darauf hin, dass die Absolvent/inn/en des geplanten Bachelorstudiengangs auf einen offenen Arbeitsmarkt mit langfristig soliden Berufsaussichten treffen (S. 16, Antragsversion 1.4). Darüber hinaus beruft sich die Fachhochschule St. Pölten

auf eine Erhebung der Firma FOCUS Management Advisory, die eine Bedarfs- und Akzeptanzanalyse durchgeführt hat und zu dem Ergebnis kommt, dass der Arbeitsmarkt hohe und langfristige Beschäftigungschancen bietet und die Nachfrage nach entsprechend qualifizierten Pflegenden hoch sei (Studie von Oktober 2014 liegt im Originaltext dem Antrag, Version 1.4, vor). Die Fachhochschule St. Pölten weist darüber hinaus auf ihr doch recht großes Einzugsgebiet bei den potenziell Studierenden, die Erfahrungen anderer Hochschulen hinsichtlich hoher Bewerber/innen-Zahlen, die Nachfrage der regionalen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und auf die nationalen und internationalen Entwicklungen in der akademischen Pflegeausbildung hin. Auch liegen bereits "Absichtserklärungen" zur Übernahme von Studierenden während ihrer Praxisphasen von regionalen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen vor, welche den Eindruck der Gutachter/innen verstärkt, dass hier enge und tragfähige Kooperationen in die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind.

In ihren kurzen, aber durchaus sehr plausiblen Darstellungen kann die Fachhochschule St. Pölten überzeugend sowohl den Bedarf an akademisch gebildeten Pflegenden als auch die Akzeptanz durch potenzielle Studierende darstellen. Damit sieht die Gutachter/innen-Gruppe das Prüfkriterium als erfüllt an. Allerdings weist sie auch darauf hin, dass der Bereich der Akzeptanz von akademisch gebildeten Pflegenden in der Praxis zurzeit noch nicht geklärt werden kann. Inwiefern fachschulisch und hochschulisch gebildete Pflegende in naher Zukunft in der Praxis auf Akzeptanz und Unterstützung treffen werden, bleibt offen. Da es sich aber um eine allgemeine Frage hinsichtlich der Einordnung der akademischen Ausbildung in das Bildungssystem und in den entsprechenden Arbeitsmarkt in Österreich handelt, möchte die Gutachter/innen-Gruppe lediglich darauf hinweisen, dass Bedarfe auch vor dem Hintergrund spezifischer Qualifikations- und Kompetenzprofile der Pflegenden formuliert werden sollten.

Obwohl die Bedarfs-, Akzeptanz- und Kohärenzanalyse neben „Gesundheits- und Krankenpflege“ auch den ursprünglich intendierten Schwerpunkt „Präklinische Versorgung“ (insbesondere Notfallversorgung) fokussiert, ist der Schwerpunkt „präklinische Notfallversorgung“ mit Bezug zum Rettungs- und Notfallsanitäter insbesondere in den relevanten Kapiteln 1 bis 3 (S. 6 – 119, Version 1.4) nicht mehr enthalten. Damit entspricht der Antrag für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege nunmehr den diesbezüglichen gesundheitsrechtlichen Vorgaben.

## **Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil**

Die Fachhochschule St. Pölten weist darauf hin, dass die Absolvent/inn/en gemäß dem GuKG (Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe) die Berufsberechtigung des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege erwerben. In diesem Zusammenhang werden zentrale Tätigkeitsfelder (inkl. Primärversorgungszentren und Public Health) kurz und plausibel und das Berufsbild unter Hinzuziehung des § 3 Abs. 2 der FHGuK-AV dargestellt. Dabei werden insbesondere die "eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereiche", die "lebensrettenden Sofortmaßnahmen", der "mitverantwortliche Tätigkeitsbereich" und der "interdisziplinäre Tätigkeitsbereich" in enger Anlehnung an das GuKG vorgestellt. Die sehr enge Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben lassen ein wenig den Eindruck entstehen, dass hier vor allem der gesetzlichen Grundlage Rechnung getragen wird, obwohl die Ausführungen zu den eigenverantwortlichen Aufgaben (§ 14 GuKG) gegenüber der Version 1.3 erweitert und literaturgestützt angegeben sind (S. 20 – 24). Darüber hinaus gehende Ideen hinsichtlich der Berufs- und Tätigkeitsfelder sind leider nicht explizit zu erkennen. Es ist aus Sicht der Gutachter/innen wünschenswert, die Potenziale, die aus einer hochschulischen Ausbildung kommen, stärker zu nutzen (wie z. B. Beratung und Anleitung bei komplexen Pflegephänomenen, evidenzgestützte Interventionsplanung und -durchführung) und dass

beschrieben wird, in welcher Weise akademisch gebildete Pflegende die Pflegearbeit anders konzipieren, ausüben und evaluieren. Durch die enge Anlehnung an das GuKG entsteht der Eindruck, dass hier das gleiche Qualifikationsprofil und damit auch der gleiche Tätigkeitsrahmen angestrebt werden wie in einer traditionellen fachschulischen Ausbildung. Aber nachdem in Österreich das Qualifikationsprofil gemäß FHGuK-AV derzeit durch die Implementierung fachschulischer Qualifikationen beiden Intentionen gerecht werden muss, kann dies nicht der Fachhochschule bzw. diesem Antrag (Version 1.4), sondern muss vielmehr der bindenden Rechtsgrundlage angelastet werden.

Die in der FHGuK-AV ausgeführten Fachkompetenzen, sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen sowie wissenschaftliche Kompetenzen werden für die Darstellung des Qualifikationsprofils (Abschnitt 2.4) zusammengefasst und auszugsweise aus der FHGuK-AV übernommen. Leider fehlen die Angaben, welche Sätze wörtlich zitiert oder sinngemäß wiedergeben werden. So ist nur schwer ersichtlich, ob es eine Auseinandersetzung mit den Kompetenzarten und Kompetenzinhalten gegeben hat. Es darf bemerkt werden, dass eine Operationalisierung und Übersetzung der jeweiligen Kompetenzen nicht vorgenommen wird. Damit ist die Übertragung in ein hochschulisches Curriculum schwierig, denn die Kompetenzen müssen (taxonomisch abgestuft!) in Module und deren Lernziele und -ergebnisse, entsprechend der Lage im Curriculum (1. – 6. Semester), übertragen bzw. übersetzt werden. Leider wird auch der Bereich der "wissenschaftlichen Kompetenzen" nur sehr kurz dargestellt und es ist nur eingeschränkt ersichtlich, wie die wissenschaftliche Verortung des neuen Studienganges vorgenommen werden soll. Dies ist aber vor dem Hintergrund, dass diese Pflegebildung auf akademischem und eben nicht fachschulischem Niveau stattfinden soll, sehr wichtig. Die Gutachter/innen raten hier, eine Operationalisierung vorzunehmen, um langfristig sicherzustellen, dass das hochschulische Curriculum stärker auf vorhandene und zukünftige Qualifikationsanforderungen im Gesundheitswesen abzielt.

Trotz dieser Kritik sehen die Gutachter/innen vor dem Hintergrund der für diesen Studiengang verbindlichen Rechtsgrundlagen (GuKG und FHGuK-AV) die Prüfkriterien hinsichtlich der Tätigkeitsbereiche und Qualifikationsprofile (Fachkompetenz, sozialkommunikative und Selbstkompetenz sowie wissenschaftliche Kompetenz) als erfüllt. 7

### **Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums**

Den Gutachter/inne/n liegen die Angaben zum Curriculum und Modulbeschreibungen (S. 30 ff Version 1.4) und die Studien- und Prüfungsordnung (Anlage der Version 1.4) vor. In dem überarbeiteten Antrag wird beschrieben, wie der Aufbau des Bachelorstudiums zu verstehen ist und inwiefern hier die Themen "gestufte Qualifikation" und "wissenschaftliche Kompetenzen" verortet sind. Diese, zwar kurze Beschreibung ist hilfreich für das Gesamtverständnis des Curriculums. Die Gutachter/innen erkennen, dass die Anregungen aus dem Vor-Ort-Besuch auch in diesem Bereich aufgegriffen wurden. Auch in den Übersichtstabellen zu den Modulen wurden die Zuordnungen besser sichtbar gemacht.

Allerdings muss festgehalten werden, dass Qualifikationsziele/Kompetenzerwerb und dessen taxonomische Stufung in Teilen nicht miteinander korrespondieren. Beispielsweise sollen

- im 1. Semester Pflegeinterventionen auf der Grundlage der Gesamtheit pflegerischen Wissens etc. ausgewählt werden. Es kann von Studierenden nur anhand ihres in diesem Semester vorhandenen Pflegewissens ausgewählt werden.
- im 2. Semester der ganzheitliche (bio-psycho-soziale) Gesundheitszustand beobachtet werden. Dazu fehlen im 2. Semester noch eine Reihe medizinischer, sozialwissenschaftlicher und pflegerischer Kenntnisse.

- im 2. Semester „anhand der Pflegeanamnese sowie geeigneter Assessmentinstrumente den Entwicklungsstand, die gesundheitlichen Risikofaktoren und -indikatoren, Probleme, Erfordernisse, Bedürfnisse, Entwicklungspotenziale und Ressourcen von Menschen aller Altersstufen sowie von Familien unter Berücksichtigung des kulturellen und weltanschaulichen Kontextes ermitteln und diese im pflegediagnostischen Prozess verarbeiten“ werden. Diese Lernergebnisse werden hoffentlich Absolvent/inn/en des Studienganges zumindest exemplarisch nach 3 Jahren aufweisen, können jedoch nicht das Lernergebnis im 2. Semester sein.

Andere Kompetenzbeschreibungen hingegen erfahren die nötige Einschränkung bzw. Abstufung durch den Einschub von „unter Anleitung organisieren“ oder „auf Grundlage des bisher erworbenen pflegerischen Wissens“ oder „komplexe problemhafte Situationen“ müssen erst im 5. und 6. Semester als Solche erkannt werden.

Es darf positiv hervorgehoben werden, dass die Fachhochschule St. Pölten die Modulbeschreibungen überarbeitet hat (vgl. Unterschied Version 1.3 und 1.4) und den Kompetenzerwerb pro Modul mit eigenen Formulierungen beschreiben und damit zu operationalisieren versuchen. Damit ergibt sich eine stimmigere Passung zwischen Inhalten und Kompetenzen.

### **Zuteilung ECTS -„Workload“**

Bei diesem Bachelorstudiengang handelt es sich gemäß FHStG (1993 idG) um einen Studiengang mit 180 ECTS (siehe dazu die Vorbemerkungen). Es darf von einer sehr kurzen Studiendauer gesprochen werden. Es ist allgemein fraglich, ob ein derart komplexer Studiengang nicht generell mit 210 ECTS studiert werden sollte. International gesehen ist dies die Regel. Die kurze Studienzeit erklärt zum Teil auch die Kleingliedrigkeit des Curriculums. Insgesamt darf Folgendes angemerkt werden:

- Die Module und einzelnen Veranstaltungen werden insgesamt überwiegend mit wenigen ECTS creditiert.
- Inhalte und Credits sind nicht immer gut aufeinander abgestimmt, d. h. die Inhalte sind zum Teil umfangreich, aber nur gering creditiert.
- Das Verhältnis zwischen Semesterwochenstunden und Credits ist zumeist 1 : 1. Das bedeutet für die Studierenden, dass sie beinahe keine Selbstlernzeiten haben.
- Die Studierenden müssen aufgrund der Fülle von niedrig creditierten Lehrveranstaltungen eine Vielzahl von Prüfungen absolvieren. Im Vor-Ort-Gespräch haben die Studierenden zwar versichert, dass die Prüfungen einen geringeren Umfang haben, doch ist auffällig, dass die Prüfungslast bei 12 Lehrveranstaltungen im 1. Semester, 9 LV im 2. Semester, 10 LV im 3. Semester, 6 LV im 4. Semester, 11 im 5. Semester und 7 LV im 6. Semester enorm ist.

Die Verteilung des Workload zwischen den großen Themengebieten hat sich insgesamt leicht zugunsten der Sozial- und Pflegewissenschaften verändert, wobei die Bereiche Pflege und Medizin annähernd den gleichen und höchsten Workload aufweisen (Vergleich Version 1.3 und 1.4). Die Fachhochschule St. Pölten hat das Curriculum plausibel vorgestellt und begründet. Die Konstruktion (Größe der Module, Creditierung, Prüfungen) lehnt sich an die anderen, bereits durchgeführten Studiengänge an und folgt damit der üblichen Vorgehensweise. Insbesondere am Thema "Selbstlernzeiten" und Prüfungen hat die Fachhochschule St. Pölten plausibel dargestellt, dass sie gute Erfahrungen mit dieser Konstruktion hat und sie deshalb auf den neu zu errichtenden Studiengang überträgt. Die Fachhochschule St. Pölten weist auch

zu Recht darauf hin, dass diese Themen national wie international kontrovers diskutiert werden.

## **Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung**

In der Antragsversion 1.4 liegt eine Prüfungsordnung der Fachhochschule St. Pölten (Beschluss 16.04.2015) vor. Sie gilt für alle Studiengänge und Weiterbildungen der Fachhochschule. Studiengangsspezifische Durchführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege liegen ebenfalls mit der Antragsversion 1.4 vor, allerdings fehlt hier die Angabe, wann diese beschlossen wurde. Hier werden die üblichen Prüfmethoden, Lehrveranstaltungstypen, Prüfungsplanung und Einsichtnahme in Anschluss an die Prüfungen, Anwesenheitspflichten, Kommissionelle Bachelorprüfung, Regelungen zum Auslandssemester sowie Regelungen zu den Berufspraktika plausibel beschrieben. Es zeigt sich, dass die Prüfungen auf Lehrveranstaltungsebene liegen, in Modulen können die Prüfungen auch zusammengelegt werden. Die Prüfungslast ist hoch, wenn alle Veranstaltungen einzeln geprüft werden sollten. Im Curriculum ist hauptsächlich „Immanenter Prüfungscharakter“ und „Abschließende Prüfung“ auf Ebene der Lehrveranstaltungen vorgesehen und es ist kein Hinweis enthalten, dass Prüfungen auf Modulebene zumindest geplant sind. Dass diese kleinteilige Form und damit hohe Anzahl der Prüfungen von den Studierenden bevorzugt wird „weil der Workload geringer ist“ (Aussage der Student/inn/en beim Vor-Ort-Besuch), ist aus deren Sicht nachvollziehbar. Ob diese Form der Prüfungsgestaltung dazu beiträgt fächerintegrierende, mehrperspektivische und vernetzte Problemlösungen zu entwickeln, ist zumindest fraglich. Die Gutachter/innen schlagen auch hier eine Überarbeitung im Rahmen der Umsetzung vor.

## **Berufspraktika**

In der Antragsversion 1.4 werden neben den plausiblen Darstellungen der Zeiten und Praktikumsorte auch die Anleitung und die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen der Fachhochschule genauer beschrieben. Während der Vor-Ort-Begehung ist der Eindruck entstanden, dass die Fachhochschule hier sehr engagiert ist, dies jedoch in der Antragsversion 1.3 nicht oder nur unzureichend dargestellt hat. Neben der Auswahl von qualifizierten Fachpersonen, die die Studierenden in der Praxis anleiten, werden die Anleiter/innen und Studierenden regelmäßig kontaktiert. Darüber hinaus gibt es in Niederösterreich bereits vier „Zentren für Entwicklung, Training und Transfer (ZETT)“, eines davon in St. Pölten und weitere sind in Planung, um den Theorie-Praxis-Transfer zu verbessern.

Insgesamt sollen die Studierenden mittels „Fachpraktischer Übungen“ und praktikumsbegleitender Lehrveranstaltungen begleitet und betreut werden. Eine durchdachte Dokumentation soll sicherstellen, dass der Kompetenzerwerb beurteilt werden kann. Diese sehr wichtigen Maßnahmen können insgesamt verdeutlichen, dass das Berufspraktikum durchdacht und zielorientiert verortet ist. Sinnvoll wäre noch zu überdenken, wie die spezifischen Ausbildungsziele und der entsprechende Kompetenzerwerb vor den Berufspraktika kommuniziert werden können.

Aus gesundheitsrechtlicher Sicht wird nun auch durch die Führung einer Praktikumsdatenbank sichergestellt, dass pro Student/in die Anzahl der geleisteten Praktikumsstunden pro Fachbereich dokumentiert und damit die Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Mindestanforderungen der FHGuK-AV überprüft werden können (S.126 und S. 129).

## **Zugang, Durchlässigkeit, Aufnahmeverfahren**

Die Zulassungsvoraussetzungen wurden bereits im Erstantrag (Version 1.3) übersichtlich und detailliert dargestellt. Es zeigt sich deutlich, dass eine hohe Durchlässigkeit gewünscht ist. Dies entspricht dem aktuellen politischen Bildungsverständnis. In der Aufnahmeverordnung werden nachvollziehbar die Stufen des Aufnahmeverfahrens sowie die Auswahlkriterien dargestellt. Es bleibt die Frage offen, ob die Fachhochschule bei den Auswahlkriterien und deren Gewichtung sich auf Studien zur Studierfähigkeit bezieht oder diese Kriterien selbst entwickelt hat. Die Fachhochschule hat Erfahrungen mit derartigen Aufnahmeverfahren und kann den dadurch entstehenden Aufwand bewältigen.

## **E-Learning, Blended Learning, Distance Learning**

Die Fachhochschule St. Pölten hat sich mit dem Thema "E-Learning" und "Blended Learning" bereits umfassend auseinandergesetzt und dokumentiert dies in der Antragsversion 1.4 (ab S. 102). Nach eigenen Angaben sollen die Konzepte und Strukturen auch in den Präsenzstudiengang einfließen (im Sinne eines „Anreicherungsmodells“). Dabei bildet der sogenannte „eCampus“ die strukturelle Basis. Schulungen von Lehrenden und Studierenden sind ebenfalls strukturell verankert.

**Die Gutachter/innengruppe sieht die Kriterien § 17 (1) a.-o. als erfüllt an.**

## **6 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal**

### **Personal**

- a. Entwicklungsteam
- b. Studiengangsleitung
- c. Lehr- und Forschungspersonal
- d. Lehrkörper in Bezug auf Berufsausbildung & Betreuung der Studierenden

### **Entwicklungsteam**

Bereits im Erstantrag (Version 1.3) wurde das Entwicklungsteam namentlich genannt, die Lebensläufe sind im Anhang übersichtlich präsentiert. Von den 24 Personen des Entwicklungsteams haben sieben Personen berufseinschlägige Qualifikationen. Es ist auffällig, dass insbesondere der Bereich der Kerndisziplin, Pflegewissenschaft, im Entwicklungsteam sehr gering vertreten ist. Leider fehlen hier Angaben, ob sich das Entwicklungsteam von externen Pflegewissenschaftler/innen beraten ließ. Bei der curricularen Weiterentwicklung wäre dies sicher anzuraten. Die formal geforderten Voraussetzungen sind allerdings erfüllt.

### **Studiengangsleitung**

Am Tag der Vor-Ort-Begehung wurde die designierte Studiengangsleitung vorgestellt. In der Antragsversion 1.4 (S- 116) schreibt die Fachhochschule St. Pölten, dass die Position der Studiengangsleitung besetzt sei, nennt sie im Text allerdings nicht namentlich. Auf S. 6, „Antragsdaten“, wird [...] ausgewiesen. Aus den Lebensläufen geht noch nicht hervor, ob die

Besetzung tatsächlich schon stattgefunden hat. Der Lebenslauf von [...], der während der Vor-Ort-Begehung ausgehändigt wurde, bestätigt, dass es sich hier um eine fachlich einschlägig qualifizierte Lehrkraft handelt, die [...] über die fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikationen verfügt. Sie ist deshalb, auch aus gesundheitsrechtlicher Sicht, als Studiengangsleitung geeignet.

### **Lehr- und Forschungspersonal, Lehrkörper in Bezug auf Berufsausbildung & Betreuung der Studierenden**

Aus dem Antrag 1.4 geht hervor, dass die Fachhochschule St. Pölten über das notwendige Lehrpersonal verfügt. Allerdings zeigt sich, dass insbesondere die pflegewissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nur eingeschränkt von den intern vorhandenen Lehrpersonen übernommen werden können. Es ist geplant, dass sich Angehörige der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege St. Pölten an der Lehre und Begleitung der Studierenden beteiligen; die Lebensläufe der entsprechenden Pflegepädagog/inn/en liegen bei. Allerdings muss kritisch angemerkt werden, dass die Kerndisziplin auch durch externe Pflegewissenschaftler/innen und Advanced Nurse Practitioners (ANP) nur in gewisser Weise Unterstützung erfährt. Sinnvoll wäre die Berufung von Pflegewissenschaftler/inne/n an die Fachhochschule St. Pölten. Nachdem die FHGU-K-AV aber keine Festlegungen zu haupt- und nebenberuflich in GuK-Bachelorstudiengänge einzubindende Lehrkräfte enthält, wird die diesbezügliche gesundheitsrechtliche Anforderung durch den ausgewiesenen Lehrkörper trotzdem als erfüllt angesehen.

**Die Gutachter/innengruppe sieht die Kriterien § 17 (2) a.-d. als erfüllt an.**

## **7 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung**

Qualitätssicherung
a. <i>Einbindung Studiengang in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem</i>
b. <i>Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung</i>
c. <i>Evaluation durch Studierende</i>

### **Einbindung Studiengang in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem**

Die Fachhochschule St. Pölten verfügt über ein durchdachtes und umfangreiches Qualitätsmanagementprogramm. Davon kann der neu aufzubauende Studiengang sicher sehr profitieren. Die grundsätzlichen Qualitätsprozesse sind auch in dem Nutzen für diesen neuen Studiengang plausibel dargestellt. Die Fachhochschule St. Pölten verfolgt nach eigenen Angaben einen Total Quality Management (TQM) Ansatz nach EFQM und arbeitet beispielsweise mit den folgenden Instrumenten bzw. Verfahren:

- Kennzahlen und Daten zu den laufenden Studienjahren pro Studiengang
- Teilnahme an nationalen und internationalen Benchmarkings und Rankings
- Prozess- und Ergebnisdarstellungen interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Durchführung von Evaluationen gemäß einem Evaluationskonzept
- Interne Re-Akkreditierungsprozesse

- Strukturelle Unterstützung der Studiengänge in Fragen der Curriculumentwicklung

### **Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Neben den oben erwähnten Instrumenten und Verfahren, die periodisch eingesetzt werden, führt die Fachhochschule St. Pölten für den Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ fortlaufende und wiederkehrende Qualitäts- und Evaluationsmaßnahmen durch. Neben der studentischen Evaluation und einer Alumni-Befragung werden auch die Lehrenden in die Evaluation strukturell mit einbezogen und die Ergebnisse der Evaluationen diskutiert.

Eine periodische Qualitätssicherung findet auch hinsichtlich der Praktika statt. Dies dokumentiert sich einerseits an einer kriteriengestützten Auswahl der Praxiseinrichtung und andererseits an der Einbindung in den Evaluierungszyklus. Darüber hinaus gibt es Leitfäden zur Organisation und Durchführung der Praktika. Mindestens einmal im Jahr ist ein Workshop für Praktikumsanleiter/innen vorgesehen (Antrag Version 1.4, 124 ff).

### **Evaluation durch Studierende**

Die Fachhochschule St. Pölten sichert mit mehrstufigen Evaluationsinstrumenten die kontinuierliche Mitbestimmung der Studierenden und verfügt über ein gut durchdachtes und komplexes Evaluationskonzept. Da der Studiengang erst eingerichtet wird, konnten selbstverständlich nur Studierende befragt werden während der Vor-Ort-Begehung, die in bereits bestehenden Studiengängen der Fachhochschule St. Pölten studieren. Bei der Befragung konnte der Eindruck verstärkt werden, dass die Elemente der studentischen Beteiligung insgesamt sehr ernst genommen werden und sich die Studierenden auch in ihren Sorgen und Problemen sehr ernst genommen fühlen. Die strukturellen Vertretungsinstrumente sind ebenfalls geeignet, die studentischen Perspektiven im zufriedenstellenden Maß mit einzubeziehen.

Die Studierenden haben während der Vor-Ort-Begehung verdeutlicht, dass insbesondere das Thema „Studierbarkeit“ positiv beantwortet werden kann. Zwar sei die Lehrlast in den Studiengängen hoch, doch würden Lernformen, Lernmethoden und auch die Prüfungsanforderungen gut abgestimmt, so dass die Studierbarkeit aus Sicht der Studierenden gegeben sei.

**Die Gutachter/innengruppe sieht die Kriterien § 17 (3) a.-c. als erfüllt an.**

## **8 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur**

Finanzierung und Infrastruktur
a. <i>Nachweis der Finanzierung</i>
b. <i>Finanzierungsplan mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz</i>
c. <i>Raum- und Sachausstattung</i>

## **Nachweis der Finanzierung**

Im Antrag, Version 1.4 wird die Finanzierung detailliert dargestellt. Eine Finanzierungszusage der [...] pro Studienplatz und Jahr bei 74 Studienplätzen pro Jahr liegt für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Studienjahr 2015/16 vor. Ein Finanzierungsplan mit einer Kalkulation der Kosten pro Studienplatz liegt im Antrag der Fachhochschule St. Pölten vor.

## **Finanzierungsplan mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz**

Dem Finanzierungsplan liegt eine ausführliche Kalkulation mit Ausweis der Kosten in Tabellenform unter Berücksichtigung der Inflationsannahmen (2 % bis 2019/20) pro Studienplatz zugrunde.

Die Kalkulation beinhaltet eine Aufstellung der Kosten von den Studienplätzen je Studienjahr (auf der Grundlage der angebotenen Semesterwochenstunden), sowie den Kosten für die Abdeckung des Lehrangebotes. Die Personalkosten sind aufgegliedert in hauptberuflich Tätige und nebenberuflich Tätige in Lehre und Forschung und Verwaltungsmitarbeiter/innen. Angeführt sind außerdem laufende Betriebskosten (Sach- und Instandhaltungskosten sowie Umlagekosten). Darüber hinaus sind sonstige kalkulatorisch Kisten und die Investitionen für die kommenden drei Studienjahre abgebildet. Eine kumulierte Kalkulation der Gesamtkosten und der Kosten pro Studienplatz insgesamt liegt ebenfalls vor.

Des Weiteren wurden den Ausgaben je Kalenderjahr die Einnahmen aus Beiträgen der Landesförderung und den Studiengebühren gegenübergestellt. Die Gutachter/innen haben die Ausführungen auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Diese beiden Anforderungen sind in dem Antrag, Version 1.4 erfüllt.

## **Raum- und Sachausstattung**

Im Antrag und beim Vor-Ort-Besuch wurde aufgezeigt, dass die für den Studiengang erforderliche Raum- und Sachausstattung vorhanden ist. Hierbei werden in erster Linie bereits bestehende Büro- und Lehrräume der Fachhochschule St. Pölten genutzt. Eine Kapazitätsanalyse der Räumlichkeiten liegt allerdings nicht vor. Beim Vor-Ort-Besuch wurde den Gutachter/inne/n berichtet, dass in den kommenden Jahren ein baulicher Ausbau der Fachhochschule St. Pölten geplant ist.

Darüber hinaus sollen Simulationsräume im Ausbildungszentrum der Universitätsklinik St. Pölten in der Ausbildung genutzt werden, wofür eine Kooperationsvereinbarung mit dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds vorliegt.

**Die Gutachter/innengruppe sieht die Kriterien § 17 (4) a.-c. als erfüllt an.**

## 9 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung

Angewandte Forschung und Entwicklung
<i>a. F&amp;E in Vereinbarkeit mit strategischer Ausrichtung der Institution</i>
<i>b. Einbindung des Lehr- und Forschungspersonal in F&amp;E, Verbindung F&amp;E und Lehre</i>
<i>c. Einbindung der Studierenden in F&amp;E-Projekte</i>
<i>d. Rahmenbedingungen</i>

### **F&E in Vereinbarkeit mit strategischer Ausrichtung der Institution**

Die Fachhochschule St. Pölten darf als forschungsstark beschrieben werden. Sie hat bereits im Bereich der Beforschung des Sozial- und Gesundheitswesen einige Erfahrungen aufzuweisen. Dabei ist die Forschung strategisch auf die Ziele der Fachhochschule ausgerichtet. Durch die Einrichtung von themenspezifischen Forschungsinstituten in der Fachhochschule können die Aktivitäten der Professor/inn/en gebündelt und strategisch aufgegriffen werden. Für den neu aufzubauenden Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege bedeutet dies, dass sich die entsprechend im Studiengang lehrenden Professor/inn/en an den bestehenden Forschungsaktivitäten ausrichten (z. B. im Rahmen von Kooperationen) und auch auf institutionelle und kollegiale Unterstützung im Bereich der Forschung bauen können.

### **Einbindung des Lehr- und Forschungspersonal in F&E, Verbindung F&E und Lehre**

Die Übersicht der bereits durchgeföhrten Forschungsprojekte demonstriert, dass die Fachhochschule St. Pölten in pflege- und gesundheitsnahen Themenfeldern einige spezifische Erfahrungen mitbringt. Es darf angenommen werden, dass diese Erkenntnisse auch in die Entwicklung des neuen Bachelorstudiengangs eingeflossen sind. Im Antrag, Version 1.4 wird auf die Prämissen hingewiesen, dass Forschung in einer möglichst engen Verzahnung mit der Lehre stattfinden soll. Bei dieser Aufgabe würden die Forschungsinstitute eine zentrale strukturelle Rolle einnehmen (vgl. Antrag 1.4, S. 144). Allerdings werden keine weiteren Angaben dazu gemacht, so dass nicht nachvollziehbar ist, wie Forschungsprojekte tatsächlich die Entwicklung der Lehre beeinflussen können.

### **Einbindung der Studierenden in F&E-Projekte**

Als eine forschungsstarke Fachhochschule versucht die Fachhochschule St. Pölten die Studierenden früh in die Forschungsprojekte mit einzubeziehen (z. B. als studentische Hilfskräfte) und hat eigenen Aussagen zufolge als erste Fachhochschule in Österreich ein sogenanntes „angepasstes Laufbahnmodell“ für Lehr- und Forschungspersonal etabliert. Dabei werden insbesondere Studierende während und nach einem Masterstudiengang angesprochen (vgl. Antrag Version 1.4, S. 142). Während der Vor-Ort-Begehung stellten die Professor/inn/en glaubhaft dar, dass beispielsweise auch im Bereich der Bachelorarbeiten eine Verbindung zur Forschung gesucht wird.

## Rahmenbedingungen

Zunächst darf festgehalten werden, dass die Lehrlast der Lehrenden mit 12 – 14 Semesterwochenstunden als nicht so hoch gewertet werden kann. Das bedeutet, dass das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal potentiell im gewissen Umfang Zeit für Forschungsprojekte hat. Darüber hinaus gibt es gemäß Antragsunterlage an der FH St. Pölten ein FH-Service für Forschungs- und Wissenstransfer, das auch eine strukturelle Anbindung und Unterstützung der Forschungsprojekte ermöglicht. Bei den dargestellten Projekten handelt es sich um Drittmittelprojekte. Viele von diesen angegebenen Projekten sind auch für den neuen Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ von Bedeutung. Die Anzahl und der Umfang der Projekte dürfen als durchaus beträchtlich bewertet werden.

**Die Gutachter/innengruppe sieht die Kriterien § 17 (5) a.-d. als erfüllt an.**

## 10 Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen
a. <i>Kooperationen entsprechend dem Studiengangsprofil</i>
b. <i>Weiterentwicklung des Studiengangs; Mobilität der Studierenden / Lehrenden</i>

### Kooperationen entsprechend dem Studiengangsprofil

Der Fachhochschule St. Pölten ist die regionale, nationale und internationale Vernetzung in die entsprechenden Bildungs- und Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen nach eigener Darstellung sehr wichtig. In der Antragsversion 1.4 werden die Partner auch aufgeführt (vgl. S. 155, Antrag 1.4). Übergeordnet wird eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Kooperation in den Praktika, Verzahnung von Personal und Infrastruktur, Austausch und Forschung postuliert. Die tatsächliche Zusammenarbeit mit den jeweils aufgeführten Partnereinrichtungen wird nicht benannt. Interessant wäre es zu wissen, ob sich die Fachhochschule St. Pölten bei der Entwicklung des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Krankenpflege mit den Partnereinrichtungen ausgetauscht hat.

Die Fachhochschule St. Pölten beschreibt im Antrag, Version 1.4 die nationalen und internationalen Kooperationen, teils strukturell, teils inhaltlich. Dabei werden verschiedene Partner und ihr Stellenwert für die Fachhochschule und vereinzelt auch den entsprechenden Studiengang dargestellt. Hier wäre es wünschenswert, wenn die Kooperationen zukünftig enger mit Profil des neuen Bachelorstudiengangs verbunden würden und so auch eine strategisch-inhaltliche Kooperation begonnen werden kann. Die Zusammenarbeit mit den regionalen Anbietern von Praktika während des Studiums wird durch die Absichtserklärung (vgl. Anhang Antragsversion 1.4) dokumentiert. Die Kooperation mit anderen Hochschulen ist kurz dargestellt, hier steht der Austausch im Vordergrund.

Die Zusammenarbeit mit internationalen Partnereinrichtungen im Bereich der Lehre befindet sich selbstverständlich noch im Anfangsstadium in Bezug auf den neu einzurichtenden Bachelorstudiengang.

### **Weiterentwicklung des Studiengangs; Mobilität der Studierenden / Lehrenden**

Die Fachhochschule St. Pölten beschreibt im Antragstext die Möglichkeit der Absolvierung eines Berufspraktikums im Ausland. Eine Liste von 20 ausländischen Partner-Hochschulen mit Studiengängen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege wird genannt, allerdings keine konkreten Kooperationspartner, an denen Auslandspraktika absolviert werden könnten.

Darüber hinaus wird im Antrag das Konzept der sogenannten „internationalization@home“ beschrieben, wo im Rahmen von Lehrveranstaltungen auch inter- und transkulturelle Aspekte vermittelt werden würden – auch sei es geplant, Gastvortragende aus dem Ausland einzuladen und über einen „Lehrraum der Zukunft“ die Übertragung von Vorträgen und Lehrveranstaltungen von internationalen Hochschulen zu ermöglichen.

Im vorliegenden Antragstext wird die Möglichkeit der Absolvierung von Auslandssemestern als unwahrscheinlich beschrieben, ein individueller Antrag eines/einer Studierenden wäre allerdings möglich.

Zusammenfassend ist das Mobilitätsangebot für Studierende als deutlich ausbaubar zu beschreiben, wobei natürlich der Aspekt zu beachten ist, dass der Aufbau von internationalen Kooperationen für einen noch nicht existierenden Studiengang selbstverständlich nur sehr eingeschränkt möglich ist. Die Gutachter/innengruppe empfiehlt, Kooperationen mit internationalen Partnereinrichtungen für Berufspraktika, aber auch für die Möglichkeit zur Absolvierung von Auslandssemestern zu schaffen.

**Die Gutachter/innengruppe sieht die Kriterien § 17 (6) a.-b. als erfüllt an.**

## **11 Zusammenfassung und abschließende Bewertung**

Die Gutachter/innengruppe empfiehlt dem Board der AQ Austria den von der Fachhochschule St. Pölten eingereichten Antrag auf die Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ zur erfolgreichen Akkreditierung.

Im Rahmen des Begutachtungsprozesses zeigte sich, dass die Fachhochschule St. Pölten überaus engagiert die Einrichtung dieses Studiengangs betreibt und im Prozess der Akkreditierung auch Weiterentwicklung angestoßen hat.

Es ist aus Sicht der Gutachter/innen wünschenswert, dass dieses Engagement auch dazu führen wird, dass

- an der Fachhochschule St. Pölten zeitnah zur Akkreditierung weiteres zusätzliches hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal in der Kerndisziplin Pflegewissenschaft ausgeschrieben und besetzt wird

- das Entwicklungsteam sich im curricularen Weiterentwicklungsprozess z. B. durch extern gewonnene Pflegewissenschaftler/innen fachlich und methodisch beraten lässt
- im Curriculum der gestufte Erwerb von fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen deutlicher konzeptionell verankert wird und
- im Curriculum das sogenannte exemplarische Lehren und Lernen deutlicher verankert wird.

Aus gesundheitsrechtlicher Sicht sind mit der Antragsversion 1.4 alle wesentlichen Anforderungen der FHGuK-AV (2008) und des GuKG (1997 idgF) erfüllt.

## 12 Eingesehene Dokumente

- Antrag „Gesundheits- und Krankenpflege“, Version 1.3 vom 26.03.2015
- Antrag „Gesundheits- und Krankenpflege“ inkl. Nachreichungen, Version 1.4 vom 07.05.2015
- Gutachten der BMG-Sachverständigen (zur Information)